



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Johannes Becher BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 14.03.2024

Bauliche Mindestanforderungen in der Verordnung zur Ausführung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes und Weiterbildung in der Pflege und Hebammenkunde

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Wie viele stationäre Einrichtungen gibt es derzeit in Bayern, die unter die Regelungen der Verordnung zur Ausführung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes und Weiterbildung in der Pflege und Hebammenkunde (AVPfleWoqG) fallen (bitte nach Regierungsbezirken aufschlüsseln)? 3
- 1.2 Wie viele der Einrichtungen waren vor Inkrafttreten der Verordnung bereits in Betrieb, sodass für diese eine Angleichungsfrist von fünf Jahren im Hinblick auf die Erfüllung der baulichen Mindestanforderungen gilt? 4
- 1.3 In wie vielen Fällen wurde von den zuständigen Behörden eine längere Frist zur Angleichung an die einzelnen Anforderungen eingeräumt? 5
- 2.1 Verfügt die Staatsregierung über Erkenntnisse, welche baulichen Mindestanforderungen bei Bestandsgebäuden in der AVPfleWoqG den Einrichtungen bei der Umsetzung die meisten Schwierigkeiten bzw. Kosten verursachen? 5
- 2.2 Für die Umsetzung welcher Mindestanforderungen wird am häufigsten eine Verlängerung der Frist beantragt? 6
- 2.3 Wie läuft die Überprüfung zur Umsetzung der Mindestanforderungen in den einzelnen Einrichtungen konkret ab? 7
- 3.1 In wie vielen Fällen ist die Prüfung des baulichen Zustands mittels eines Erhebungsbogens bislang erfolgt (bitte nach Regierungsbezirken aufschlüsseln)? 7
- 3.2 Wie viele der verschickten Erhebungsbögen wurden von den jeweiligen Einrichtungen bereits eingereicht? 8
- 3.3 In welchem Zeitraum wurde in den zuständigen Landratsämtern die Erhebung durchgeführt? 8
- 4.1 Wie viele der eingegangenen Erhebungsbögen wurden mittlerweile verbeschieden (bitte jeweils nach Regierungsbezirken und Jahren aufschlüsseln)? 8

4.2	Wie viele der Erhebungsbögen befinden sich noch in der Prüfung (bitte jeweils nach Regierungsbezirken aufschlüsseln)?	8
4.3	Bei wie vielen Einrichtungen wurde mittels Erhebungsbogen eine nicht ausreichende Umsetzung der Mindestanforderungen festgestellt (bitte nach Regierungsbezirken aufschlüsseln)?	8
5.1	Welche Konsequenzen hat eine mittels Erhebungsbogen festgestellte nicht ausreichende Umsetzung der Mindestanforderung zur Folge?	9
5.2	In wie vielen Fällen hat der Träger einer stationären Einrichtung eine Befreiung von der Verpflichtung beantragt?	9
5.3	In wie vielen Fällen ist der Träger einer stationären Einrichtung von der Verpflichtung zur Erfüllung der Mindestanforderungen im Gebäudebestand ganz oder teilweise befreit worden (bitte aufschlüsseln nach Regierungsbezirken)?	9
6.1	In welchem Umfang sind jeweils technische, denkmalschutzrechtliche oder wirtschaftliche Gründe der Anlass für eine Befreiung (bitte wenn möglich aufschlüsseln)?	10
6.2	Wie kann nachgewiesen werden, dass Maßnahmen wirtschaftlich nicht zumutbar sind?	10
6.3	Ist dafür eine Beurteilung durch einen unabhängigen Dritten zwingend erforderlich (Gutachter o. Ä.)?	11
7.1	Inwiefern können die zuständigen Behörden bei der Einhaltung der Mindestanforderungen bei Bestandsgebäuden (insbesondere auch bei Altbauten) Abweichungen zulassen?	11
7.2	Machen die Behörden von möglichen Ermessensspielräumen nach Auffassung der Staatsregierung ausreichend Gebrauch?	11
7.3	Wenn nein, wie will die Staatsregierung diese hierfür sensibilisieren?	11
8.1	Hält die Staatsregierung aufgrund der bislang gemachten Erfahrungen bei der Umsetzung der AVPfleWoqG eine Anpassung der Verordnung für erforderlich?	12
8.2	Wenn ja, welche?	12
8.3	Wenn nein, weshalb nicht?	12
	Hinweise des Landtagsamts	13

Antwort

des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention

vom 22.04.2024

Vorbemerkung:

Es bestehen zu den angefragten Daten und Kennzahlen keine aus dem Ordnungsrecht erwachsenden Meldepflichten gegenüber der Staatsregierung. Demgemäß wurde eine vom Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention (StMGP) veranlasste und durch die Regierungen unterstützte Datenerhebung bei den für den Vollzug des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (PfleWoqG) zuständigen 96 Fachstellen für Pflege- und Behinderteneinrichtungen – Qualitätsentwicklung und Aufsicht (FQA) durchgeführt.

Auch für die bei den Kreisverwaltungsbehörden angesiedelten FQA bestehen ordnungsrechtlich keine schematischen Aufzeichnungsverpflichtungen in baulichen Angelegenheiten nach der Verordnung zur Ausführung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes und Weiterbildung in der Pflege und Hebammenkunde (AVPfleWoqG). Dennoch konnten 90 FQA zumindest eine tragfähige Daten- und Kennzahlenbasis zuliefern, auch wenn die aufgeführten Zahlen die Verhältnisse in Bayern nicht zu 100 Prozent widerspiegeln. Jedenfalls kann eine anschauliche Tendenz abgebildet werden. Lediglich sechs FQA konnten u. a. aus technischen Gründen keine Daten zur Verfügung stellen.

1.1 Wie viele stationäre Einrichtungen gibt es derzeit in Bayern, die unter die Regelungen der Verordnung zur Ausführung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes und Weiterbildung in der Pflege und Hebammenkunde (AVPfleWoqG) fallen (bitte nach Regierungsbezirken aufschlüsseln)?

A. Stationäre Langzeitpflegeeinrichtungen

Zum Stand 15.12.2021 bestanden laut den aktuellsten verfügbaren Daten der Pflegestatistik in Bayern insgesamt 1511 vollstationäre Dauerpflegeeinrichtungen. Bei diesen handelt es sich um vollstationäre Pflegeeinrichtungen, mit denen ein Versorgungsvertrag nach dem Pflegeversicherungsgesetz – Sozialgesetzbuch (SGB) Elftes Buch (XI) – besteht (zugelassene Pflegeeinrichtungen). Die Pflegestatistik zum Stichtag 15.12.2023 wurde noch nicht durch das zuständige Landesamt für Statistik veröffentlicht.

Eine Aufschlüsselung nach Regierungsbezirken ergibt folgendes Bild:

Regierungsbezirk	Anzahl
Oberbayern	401
Niederbayern	164
Oberpfalz	173
Oberfranken	168
Mittelfranken	206
Unterfranken	189
Schwaben	210

B. Einrichtungen und betreute Wohnformen für volljährige Menschen mit Behinderung

Zum Stand 31.12.2022 bestanden laut dem Statistischen Bericht „Einrichtungen und betreute Wohnformen für volljährige Menschen mit Behinderung“ insgesamt 754 Einrichtungen und betreute Wohnformen in Bayern. Hierzu zählen folgende Einrichtungsarten:

- Wohnheim mit Tagesbetreuung und Pflege
- Wohnheim mit Förderstätte
- Wohnheim ohne Tagesbetreuung
- Wohnheim mit sozialtherapeutischer Betreuung, für psychisch behinderte Erwachsene oder Erwachsene mit chronischen Folgen von Suchtmittelmissbrauch
- Übergangseinrichtung
- Betreute Wohngruppe mit Betreuung für behinderte Erwachsene
- Ambulant betreute Wohngemeinschaft für behinderte Erwachsene
- Einrichtungen der Pflege mit Versorgungsvertrag nach SGB XI
- Mehrgliedrige Langzeiteinrichtung
- Lebens-/Dorfgemeinschaft

Eine Aufschlüsselung nach Regierungsbezirken ergibt folgendes Bild:

Regierungsbezirk	Anzahl
Oberbayern	196
Niederbayern	94
Oberpfalz	104
Oberfranken	58
Mittelfranken	83
Unterfranken	89
Schwaben	130

1.2 Wie viele der Einrichtungen waren vor Inkrafttreten der Verordnung bereits in Betrieb, sodass für diese eine Angleichungsfrist von fünf Jahren im Hinblick auf die Erfüllung der baulichen Mindestanforderungen gilt?

Die AVPfleWoqG ist am 01.09.2011 in Kraft getreten. Statistische Auswertungen liegen jedoch nur zu den Stichtagen 31.12.2010 bzw. 15.12.2011 vor.

A. Stationäre Langzeitpflegeeinrichtungen

Zum Stand 15.12.2011 bestanden laut Pflegestatistik in Bayern insgesamt 1 528 vollstationäre Dauerpflegeeinrichtungen.

Eine Aufschlüsselung nach Regierungsbezirken ergibt folgendes Bild:

Regierungsbezirk	15.12.2011
Oberbayern	408
Niederbayern	162
Oberpfalz	167
Oberfranken	174
Mittelfranken	218
Unterfranken	182
Schwaben	217

B. Einrichtungen und betreute Wohnformen für volljährige Menschen mit Behinderung

Zum Stand 31.12.2010 bestanden laut dem Statistischen Bericht „Einrichtungen und betreute Wohnformen für volljährige Menschen mit Behinderung“ insgesamt 659 Einrichtungen und betreute Wohnformen in Bayern. Für das Jahr 2011 liegen keine Kennzahlen vor.

Eine Aufschlüsselung nach Regierungsbezirken ergibt folgendes Bild:

Regierungsbezirk	Anzahl
Oberbayern	200
Niederbayern	72
Oberpfalz	80
Oberfranken	60
Mittelfranken	86
Unterfranken	82
Schwaben	79

1.3 In wie vielen Fällen wurde von den zuständigen Behörden eine längere Frist zur Angleichung an die einzelnen Anforderungen eingeräumt?

Die Frage wird dahin gehend interpretiert, dass anzugeben ist, für wie viele Fälle eine über die fünfjährige Frist nach § 10 Abs. 1 Satz 1 AVPfleWoqG hinausgehende Frist ab dem 01.09.2016 eingeräumt wurde. Gemäß den Rückmeldungen aus sechs Regierungsbezirken wurde bislang in 1488 Fällen eine über den 31.08.2016 hinausgehende Frist eingeräumt. In einem Regierungsbezirk liegen zu dieser Fragestellung keine verlässlichen Daten vor.

2.1 Verfügt die Staatsregierung über Erkenntnisse, welche baulichen Mindestanforderungen bei Bestandsgebäuden in der AVPfleWoqG den Einrichtungen bei der Umsetzung die meisten Schwierigkeiten bzw. Kosten verursachen?

Gemäß den Rückmeldungen aus allen Regierungsbezirken wurden hierzu vornehmlich folgende Mindestanforderungen benannt:

- Erfüllung der Einzelzimmerquote
- Größe von Wohnplätzen
- Rufanlagen/Rufsysteme
- Telekommunikationszugänge

- Verbrühschutz
- Vorhandensein Sanitärräume
- Aufzugsanlagen
- Erschwernisse durch Denkmalschutz
- Anforderungen an die Barrierefreiheit nach DIN 18040-2
 - Rampenbauwerke und Zwischenpodeste
 - Treppengeländer
 - Bewegungsflächen
 - Brüstungshöhen und Bedienbarkeit Fenster
 - Schwellenlosigkeit
 - Flurbreiten
 - Barrierefreie Zugänge nach draußen
 - Rollstuhlgerechte Nutzung

2.2 Für die Umsetzung welcher Mindestanforderungen wird am häufigsten eine Verlängerung der Frist beantragt?

Gemäß den Rückmeldungen aus allen Regierungsbezirken wurden hierzu vornehmlich folgende Mindestanforderungen benannt:

- Die Einhaltung der Mindestgrößen der Bewohnerzimmer (14 qm für Einzelzimmer bzw. 20 qm für Doppelzimmer) ist oftmals aufgrund der baulichen Gegebenheiten (tragende Wände, Versorgungsleitungen) nicht möglich oder würde durch eine Umwandlung von Doppelzimmer zu Einzelzimmer zu massiven Platzverlusten führen. Sofern die Mindestgrößen der vormaligen Heimmindestbauverordnung (HeimMindBauV) eingehalten sind, werden häufig Angleichungsfristverlängerungen oder Befreiungen ausgesprochen.
- Die Erfüllung der Einzelzimmerquote (75 Prozent Pflege, 100 Prozent Menschen mit Behinderung) kann ebenfalls zu Platzverlusten führen, weshalb auch hier häufig von der Einhaltung der Einzelzimmerquote befreit wird.
- Die vollumfängliche Erfüllung der rollstuhlgerechten Gestaltung (z. B. das Bedienen des Spültasters im Sitzen ohne Änderung der Sitzposition, Türgriffe auf einer Höhe von 85 cm) kann in den Bestandseinrichtungen relativ hohe Kosten verursachen.
- Das Erfordernis der Türgriffhöhe bzw. Höhe der Bedienelemente auf 85 cm kann zu Orientierungsproblemen bei demenziell veränderten Personen sowie Rückenbeschwerden bei den Mitarbeitenden führen und ist deshalb häufig Anlass für eine Angleichungsfristverlängerung oder Befreiung.
- In Einrichtungen fehlt der direkte Zugang oder Zugang über einen Vorraum zu einem Sanitärraum. Vor allem im Bereich der Eingliederungshilfe, die auch im stationären Bereich eher einen WG-Charakter hat, würde die Forderung nach direkten Zugängen zu Sanitärräumen dazu führen, dass umfangreiche Umbauten erforderlich werden, die wiederum Platzverluste mit sich bringen würden. Da es sich hier i. d. R. um kleine Einrichtungen mit geringen Platzzahlen handelt, würden Platzverluste letztendlich zur Unwirtschaftlichkeit der Einrichtung führen.
- Barrierefreie Duschen können aufgrund der vorhandenen Versorgungsleitungen nur schwer oder gar nicht eingebaut werden.

- Umrüstungen von Fenstern und Türen sind baulich nicht immer zu bewerkstelligen und verursachen hohe Kosten.
- Telekommunikations- und Rufanlagen sind im Bestandsbau nicht immer einfach auf modernen Stand zu bringen.
- Austausch von Bodenbelägen kann mit hohen Kosten verbunden sein.

2.3 Wie läuft die Überprüfung zur Umsetzung der Mindestanforderungen in den einzelnen Einrichtungen konkret ab?

Gemäß den Rückmeldungen aus allen Regierungsbezirken bestehen zwar Unterschiede in den Verfahrensabläufen, es haben sich aber nachstehende Verfahrensschritte als praktikabel herausgestellt. Nach Rückmeldung der FQA wird im Zuge eines lösungsorientierten Prozesses die Überprüfung fortwährend durchgeführt. Vielfach werden gesonderte „bauliche Termine“ vereinbart.

1. Überprüfung der Erhebungsbögen und Abgleich mit den jeweiligen Anträgen auf Befreiung, Abweichung und Angleichungsfristverlängerung.
2. Begehungen vor Ort mit Einrichtungs- und Trägervertretern, um aktuelle bauliche Gegebenheiten zu erfassen (Welche Mindestanforderungen werden zwischenzeitlich ggf. schon erfüllt?).
3. Anhörung zu den geplanten Bescheiden.
4. Verbescheidung der Anträge auf Befreiungen, Abweichungen oder Angleichungsfristverlängerungen.
5. Überprüfung der Umsetzungen im Rahmen der Regelbegehungen oder Nachfrage nach dem aktuellen Sachstand zu bestimmten Anlässen.

3.1 In wie vielen Fällen ist die Prüfung des baulichen Zustands mittels eines Erhebungsbogens bislang erfolgt (bitte nach Regierungsbezirken aufschlüsseln)?

Eine Aufschlüsselung nach Regierungsbezirken ergibt folgendes Bild:

Regierungsbezirk	Anzahl
Oberbayern	180 Fälle benannt; neun FQA melden „in allen Einrichtungen“; eine FQA verwendete keine spezifischen Erhebungsbögen.
Niederbayern	189 Fälle
Oberpfalz	227 Fälle
Oberfranken	104 Fälle benannt; drei FQA meldeten „in allen Fällen“; eine FQA meldete „kein Erhebungsbogen, sondern Checkliste“.
Mittelfranken	Keine konkret benannte Fallzahl; angegeben wurde: „in allen Fällen“.
Unterfranken	Keine konkret benannte Fallzahl; angegeben wurde: „in allen Fällen“.
Schwaben	269 Fälle

3.2 Wie viele der verschickten Erhebungsbögen wurden von den jeweiligen Einrichtungen bereits eingereicht?

Soweit den FQA Angaben möglich waren, wurde ein Rücklauf von (nahezu) 100 Prozent mitgeteilt.

Gemäß den zahlenmäßigen Rückmeldungen aus fünf Regierungsbezirken handelt es sich zusammengefasst um 969 Rückläufe, wobei bemerkt wird, dass einzelne FQA hierzu keine Angaben vornehmen konnten.

3.3 In welchem Zeitraum wurde in den zuständigen Landratsämtern die Erhebung durchgeführt?

Die Erhebung wurde durchgeführt zwischen den Jahren 2012 und 2021.

4.1 Wie viele der eingegangenen Erhebungsbögen wurden mittlerweile verbeschrieben (bitte jeweils nach Regierungsbezirken und Jahren aufschlüsseln)?

Erhebungsbögen sind keine rechtliche Grundlage für den Erlass eines Verwaltungsakts. Diese dienen lediglich einer Bestandsaufnahme. Eine Bescheiderteilung wird ausschließlich auf der Grundlage eines Antrags des Trägers vorgenommen.

4.2 Wie viele der Erhebungsbögen befinden sich noch in der Prüfung (bitte jeweils nach Regierungsbezirken aufschlüsseln)?

Nach den rückgemeldeten Zahlen ergibt sich nachstehende Aufschlüsselung nach Regierungsbezirken.

Regierungsbezirk	Anzahl
Oberbayern	89 Fälle
Niederbayern	39 Fälle
Oberpfalz	29 Fälle
Oberfranken	17 Fälle
Mittelfranken	47 Fälle
Unterfranken	53 Fälle
Schwaben	89 Fälle

4.3 Bei wie vielen Einrichtungen wurde mittels Erhebungsbogen eine nicht ausreichende Umsetzung der Mindestanforderungen festgestellt (bitte nach Regierungsbezirken aufschlüsseln)?

Nach den rückgemeldeten Zahlen ergibt sich nachstehende Aufschlüsselung nach Regierungsbezirken.

Regierungsbezirk	Anzahl
Oberbayern	263 Fälle
Niederbayern	155 Fälle
Oberpfalz	217 Fälle
Oberfranken	94 Fälle
Mittelfranken	216 Fälle
Unterfranken	Genauere Fallzahl ist nicht abbildbar. In keiner Bestandseinrichtung in Unterfranken sind Mindestanforderungen vollumfänglich erfüllt.
Schwaben	120 Fälle

5.1 Welche Konsequenzen hat eine mittels Erhebungsbogen festgestellte nicht ausreichende Umsetzung der Mindestanforderung zur Folge?

Im Grundsatz ist zunächst zu prüfen, ob und welche Bedarfe für bauliche Anpassungen sich aus den Erhebungen ergeben. Daran schließen sich oftmals länger andauernde und z. T. langwierige Abstimmungsgespräche der FQA mit Trägern, Ortseinsichten sowie intensive Beratungen an. Soweit Träger Anträge auf Fristverlängerungen, Abweichungen und/oder Befreiungen stellen, setzt dies ein Verwaltungsverfahren in Gang, das nach erfolgter zwingender Anhörung zum Sachverhalt in der Erteilung eines Verwaltungsakts zur Angleichungsfristverlängerung, Abweichung oder Befreiung von baulichen Mindestanforderungen mündet. Soweit Träger Verpflichtungen nicht nachkommen, trifft die FQA im Zuge von anlassbezogenen Begehungen oder turnusmäßigen Prüfungen Mangelfeststellungen, die nach erfolgter Beratung ggf. in Anordnungen mit Fristsetzung münden.

5.2 In wie vielen Fällen hat der Träger einer stationären Einrichtung eine Befreiung von der Verpflichtung beantragt?

Nach den rückgemeldeten Zahlen aller Regierungsbezirke ist eine Befreiung für insgesamt 1839 bauliche Einzelsachverhalte beantragt worden.

5.3 In wie vielen Fällen ist der Träger einer stationären Einrichtung von der Verpflichtung zur Erfüllung der Mindestanforderungen im Gebäudebestand ganz oder teilweise befreit worden (bitte aufschlüsseln nach Regierungsbezirken)?

Nach den rückgemeldeten Zahlen ergibt sich nachstehende Aufschlüsselung nach Regierungsbezirken.

Regierungsbezirk	Anzahl
Oberbayern	279 Fälle
Niederbayern	70 Fälle
Oberpfalz	153 Fälle
Oberfranken	60 Fälle
Mittelfranken	113 Fälle
Unterfranken	65 Fälle
Schwaben	324 Fälle

6.1 In welchem Umfang sind jeweils technische, denkmalschutzrechtliche oder wirtschaftliche Gründe der Anlass für eine Befreiung (bitte wenn möglich aufschlüsseln)?

Aus den Rückmeldungen von sechs Regierungsbezirken ergibt sich folgendes Bild:

- Technische Gründe: 168-mal benannt.
- Denkmalschutzrechtliche Gründe: 40-mal benannt.
- Wirtschaftliche Gründe: 175-mal benannt.
- Technische und wirtschaftliche Gründe in Kombination: 191-mal benannt.
- Technische, denkmalschutzrechtliche und wirtschaftliche Gründe in Kombination: zweimal benannt.

Ein Regierungsbezirk konnte nur zusammengefasst rückmelden, dass technische und wirtschaftliche Gründe die häufigsten Anlässe für Befreiungen waren. Konkrete Zahlen lägen dort nicht vor. Ein weiterer Regierungsbezirk konnte neben konkreten Zahlen einzelner FQA teilweise nur zusammenfassend angeben, dass „überwiegend technische Unmöglichkeit und wirtschaftliche Gründe“ maßgebliche Befreiungsgründe waren. Ein weiterer Regierungsbezirk konnte ebenfalls nur teilweise zusammenfassend angeben, dass oftmals technische Unmöglichkeit, z. B. bei tragenden Wänden, oder wirtschaftliche Unzumutbarkeit bei hohen durch Kalkulation nachgewiesenen Investitionssummen die maßgebliche Rolle spielte.

6.2 Wie kann nachgewiesen werden, dass Maßnahmen wirtschaftlich nicht zumutbar sind?

Die Verwaltungsvorschriften des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention (StMGP) zum Vollzug des PflWoqG sowie der hierzu erlassenen AVPflWoqG zum Stand 09.08.2023 sehen hierzu unter Ziffer 2.12 Folgendes vor:

Betreffend die Prüfung einer Befreiung aus Gründen der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit nach § 50 Abs. 1 AVPflWoqG ist die wirtschaftliche Zumutbarkeit der Maßnahmen der einzelnen Einrichtungen einzeln zu betrachten. Im Ergebnis ist jedoch die Summe aller erforderlichen Maßnahmen in den Blick zu nehmen. Im Kontext der Prüfung der Vereinbarkeit der Befreiung mit den Interessen der Bewohnerinnen und Bewohner eröffnet dies der FQA die Möglichkeit, einzelne Maßnahmen von den Einrichtungsträgern einzufordern, ohne dass dies zu einer wirtschaftlichen Unzumutbarkeit führen würde. Dies hat das Ziel, zu einer Verbesserung der Wohnqualität der Bewohnerinnen und Bewohner beizutragen. Pauschale prozentuale Werte bezüglich der Steigerung des Investitionskostenbetrags durch die Erfüllung der in §§ 1 bis 9 AVPflWoqG genannten Mindestanforderungen tragen nicht zur Klärung der Frage bei, ob wirtschaftliche Unzumutbarkeit vorliegt oder nicht. Inwieweit Investitionen wirtschaftlich zumutbar sind oder nicht, hängt vielmehr von einer Reihe individueller Faktoren (z. B. wirtschaftliche Gesamtsituation des Hauses, Liquidität, Fremdkapitalquote, Marktsituation etc.) ab. Letztlich muss die wirtschaftliche Situation jeder Pflegeeinrichtung im Einzelfall betrachtet werden.

Mögliche Indikatoren für die wirtschaftliche Unzumutbarkeit sind:

- Glaubhafte, substantiierte Erklärung des Einrichtungsträgers bzw. der für ihn tätigen Steuerberaterin oder des für ihn tätigen Steuerberaters bzw. einer anderen sachverständigen Person zur Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben vor und nach der Baumaßnahme zur Umsetzung der Inhalte der AVPflWoqG. Aus dieser Erklärung sollen evtl. Platzverluste und daraus resultierende Mindereinnahmen und/

- oder die Entwicklung der Kosten ggf. nach der Aufnahme von Darlehensmitteln zur Finanzierung der durch die AVPfleWoqG entstandenen Umbaukosten hervorgehen.
- Marktfähigkeit nach einer Umlage der Investitionskosten auf die Bewohnerinnen und Bewohner (z. B. durch Vergleich der Höhe der regionalen Entgelte der stationären Einrichtungen).
 - Kosten-Nutzen-Analyse (Verhältnismäßigkeit der Kosten der notwendigen Umbaumaßnahme – Nutzen der Umbaumaßnahme für die Bewohnerin und den Bewohner).

Folgende Maßnahmen indizieren regelmäßig die wirtschaftliche Unzumutbarkeit:

- Die Veränderung von Gangbreiten im Gebäude.
- Die Veränderung der Geschosshöhen.
- Das Versetzen tragender Wände.
- Die Verlegung von Hauptschächten für die Sanitär- und Elektroinstallation.

Eine „Stückelung“ von baulichen Anpassungen mit dem Ziel, die Gesamtkosten zu verschleiern und eine realistische Einschätzung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit zu verhindern, ist nicht fachgerecht. Eine zeitliche Staffelung von baulichen Maßnahmen nach Dringlichkeit und Umsetzbarkeit im Rahmen weiterer erforderlicher baulicher Instandsetzungs-, Instandhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen ist jedoch im Regelfall fachlich und finanziell sinnvoll.

6.3 Ist dafür eine Beurteilung durch einen unabhängigen Dritten zwingend erforderlich (Gutachter o. Ä.)?

Zur Prüfung einer Befreiung aus Gründen der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit ist eine zwingende Beteiligung Dritter nicht vorgesehen. Es obliegt der Trägerentscheidung, ggf. steuerberatende bzw. andere sachverständige Personen zur Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben vor und nach der Baumaßnahme zur Umsetzung der Inhalte der AVPfleWoqG hinzuzuziehen, um eine glaubhafte, substantiierte Erklärung des Einrichtungsträgers zu erwirken.

7.1 Inwiefern können die zuständigen Behörden bei der Einhaltung der Mindestanforderungen bei Bestandsgebäuden (insbesondere auch bei Altbauten) Abweichungen zulassen?

Abweichungen von den Vorgaben nach §4 Abs. 2, §6 Abs. 1 und 2 und §8 Abs. 1 AVPfleWoqG sind im Einzelfall mit Zustimmung der zuständigen Behörde und in Übereinstimmung mit dem verfolgten fachlichen Konzept zulässig, soweit sich das vorgelegte Konzept mit den Interessen, Bedarfen und Bedürfnissen der dortigen Bewohnerschaft vereinbaren lässt. Hierzu zählen Abweichungen von den Wohnplatzgrößen, Vorgaben zu Gemeinschaftsräumen und Zugänge zu Sanitärräumen.

7.2 Machen die Behörden von möglichen Ermessensspielräumen nach Auffassung der Staatsregierung ausreichend Gebrauch?

7.3 Wenn nein, wie will die Staatsregierung diese hierfür sensibilisieren?

Wegen des Sachzusammenhangs werden die Fragen 7.2 und 7.3 gemeinsam beantwortet.

Nach vorliegenden Erkenntnissen machen FQA von möglichen Ermessensspielräumen ausreichend Gebrauch. Wesentliches Bewertungskriterium ist stets, ob etwaige Angleichungsfristverlängerungen, Abweichungen oder Befreiungen von baulichen Mindestanforderungen mit den Interessen und Bedürfnissen der Bewohnerinnen und Bewohner vereinbar sind.

8.1 Hält die Staatsregierung aufgrund der bislang gemachten Erfahrungen bei der Umsetzung der AVPfleWoqG eine Anpassung der Verordnung für erforderlich?

8.2 Wenn ja, welche?

8.3 Wenn nein, weshalb nicht?

Wegen des Sachzusammenhangs werden die Fragen 8.1 bis 8.3 gemeinsam beantwortet.

Es bestehen gegenwärtig bereits ausreichend Befreiungs- und Abweichungsmöglichkeiten, um die baulichen Mindestanforderungen verträglich umzusetzen. Soweit gelegentlich Einrichtungsschließungen und Wegfall von Plätzen thematisiert werden, sind die allgemeinen Rahmenbedingungen (Fachkräfte- und Personalmangel, demografischer Wandel, inflationsbedingte Kostenerhöhungen) ursächlich. Gleichwohl sollen im Rahmen einer vorgesehenen Änderung der AVPfleWoqG die baulichen Mindestanforderungen für Pflegeeinrichtungen verhältnismäßig und im Interesse des Bewohnerschutzes flexibilisiert werden, um Einrichtungen weiter zu unterstützen. Die Möglichkeit, auf Antrag von baulichen Mindestanforderungen abzuweichen bzw. befreit zu werden, wenn dies mit den Interessen und Bedürfnissen der Bewohnenden vereinbar ist, bleibt davon unberührt.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.